

amtliche Bekanntmachung

034 K 016/23



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 25. Juni 2024 um 11:30 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Heiliger Blatt 1772 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Heiliger Flur 31 Flurstück 215, Landwirtschaftsfläche, In den sieben Linden, Größe: 1.390 m²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Grünlandgrundstück mit einem kleinerem Weideschuppen in hängiger Lage ohne öffentliche, eigene Zuwegung im Wasserschutzgebiet der Naafbachtalsperre. Lt. Bebauungsplan "Fläche für die Landwirtschaft" und lt. Landschaftsplan "Landschaftsschutzgebiet". Eine allgemeine Bauerwartung besteht nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2.800,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 23.02.2024